



Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.

**Satzung**

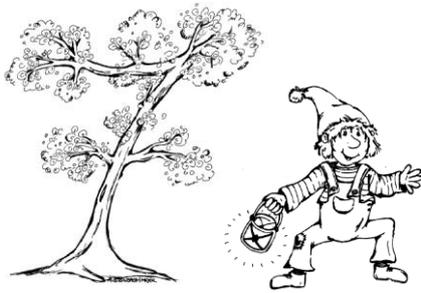
des

**Sieben Zwerge Waldkindergarten Weil im Schönbuch e.V.**

**Präambel**

*Der Verein verfolgt ein eigenständiges, zukunftsorientiertes pädagogisches Konzept in der Früherziehung von Kindern. Ziel soll es sein, durch das Engagement des Vereins im Bereich Waldkindergärten, die Gesundheit der Kinder physisch wie psychisch positiv zu fördern. Durch große Bewegungsfreiräume an frischer Luft wird die Motorik und die Koordinationsfähigkeit trainiert. Der Umgang mit Naturmaterialien, z.B. Sand, Erde, Wasser, Moos und Pflanzen, regt die Kreativität und Phantasie der Kinder an. Gleichzeitig werden die sogenannten "Nahsinne" Tasten, Fühlen, Schmecken, Riechen geschult. Das Leben in der Natur bietet als Vorbereitung auf die Schule ideale Möglichkeiten leichter soziale Bindungen einzugehen und die Konzentration der Kinder zu fördern. Im Spiel der Jahreszeiten wächst das ökologische Verständnis der Kinder für Werte und Kreisläufe. Die Natur dient dabei als Lern- und Erfahrungsfeld. Waldkindergärten sehen sich als Ergänzungs- und Alternativangebot zu den allgemeinen Kindergärten.*

*Der Verein wird u.a. gegründet zur Trägerschaft von Waldkindergärten. Dabei ist er u.a. für die organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Belange zuständig. Er kümmert sich um die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Waldkindergärten, wobei eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Integrationsmodell gewünscht und beabsichtigt ist.*



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Sieben Zwerge Waldkindergarten Weil im Schönbuch e.V." und wird Mitglied im Landesverband Tagesstätten für Kinder in Württemberg e.V. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch.

Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2a

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kindergärten.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder ohne jede zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2b

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf



*Sieben Zwerge*  
**Waldkindergarten**  
*Weil im Schönbuch e.V.*

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Alle Eltern, die Mitglieder sind, und deren Kinder einen Kindergarten des Vereins besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Über die Höhe der Kinderbetreuungskosten entscheidet der Vorstand.

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 3

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur Unterstützung der in §§ 2a und 2b aufgeführten Zwecke, durch Rat und Tat, Beiträge und Spenden verpflichtet.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 4

1. Die Mitgliedschaft beim Verein wird durch die Aufnahme erworben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über Neueintritte und Austritte von Mitgliedern ist der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand.
5. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgültig.
6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitglie-



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

erversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Mitgliedes,
  - b) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes,
  - c) Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied ein schriftliches Berufungsrecht an die nächste regelmäßige Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
2. Ein wichtiger Grund zur Ausschließung liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten vor.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Allgemeines

§ 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Sinne des § 2b für den Verein einzusetzen.
2. Sie sind verpflichtet, die vom Verein im Rahmen seines Vereinszweckes getroffenen Regelungen und gegebenen Anweisungen zu befolgen.



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

Beiträge

§ 7

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pro Jahr zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung kann für Gruppen oder im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit beschließen.
3. Darüber hinaus können Mitglieder und Nicht-Mitglieder Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten.

Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 8

1. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ausgeübt werden.
2. Wählbar für das Amt des ersten Vorstands, des stellvertretenden Vorstands oder des Kassierers ist nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

IV. Organisation des Vereins

Allgemeines

§ 9

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschicke des Vereins. Insbesondere werden von der Mitgliederversammlung Vorgaben für den Vorstand getroffen, an die dieser gebunden ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll innerhalb von drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient
  - a) der Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b) der Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes
  - c) der Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - d) der Bestellung mindestens eines Vereinsmitgliedes, welches die Buchführungs- und Rechnungslegung des Vorstandes prüft; das Mitglied darf nicht dem Vorstand angehören. Die Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch erhält das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.
  - e) der Wahl des Vorstandes.
  - f) der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Seite 6 von 11

*Sieben Zwerge Waldkindergarten Weil im Schönbuch e.V.*

Gernweg 10, 71093 Weil im Schönbuch

Email: waki@sieben-zwerge-waldkindergarten.de

*www.sieben-zwerge-waldkindergarten.de*



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt wird.

Berufung

§ 11

1. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Termin und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind zweimal im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung erfolgt erstmals spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Regel höchstpersönlich ausgeübt. In Ausnahmefällen soll den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied zu übertragen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.



*Sieben Zwerge*  
**Waldkindergarten**  
*Weil im Schönbuch e.V.*

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen werden im Wege der schriftlichen geheimen Abstimmung durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine andere Art der Wahl bestimmt.
5. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## 2. Der Vereinsvorstand

### Zusammensetzung des Vorstandes

#### § 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) einem oder mehreren Beisitzern

### Bestellung und Abberufung des Vorstandes

#### § 14

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt derart, dass jedes Jahr ein Teil der Vorstandsmitglieder zu wählen ist, wobei die Mitglieder des Vorstandes unter Buchstaben a), d) und die Mitglieder unter Buchstaben b), c) gemeinsam zu wählen sind.  
Die Vorstandsmitglieder unter Buchstabe e) werden so gewählt, dass zu jeder Zeit mindestens ein Beisitzer im Amt ist. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung jeweils die Anzahl der zu wählenden Beisitzer vor.

Seite 8 von 11

*Sieben Zwerge Waldkindergarten Weil im Schönbuch e.V.*

Gernweg 10, 71093 Weil im Schönbuch

Email: waki@sieben-zwerge-waldkindergarten.de

[www.sieben-zwerge-waldkindergarten.de](http://www.sieben-zwerge-waldkindergarten.de)



*Sieben Zwerge*  
**Waldkindergarten**  
*Weil im Schönbuch e.V.*

3. Stirbt ein Vorstandsmitglied, legt es sein Amt nieder oder wird es aus wichtigem Grund (§ 5 Ziff. 2) abberufen, wählt der Vorstand eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
4. Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung bewirkt die Abberufung.

Aufgaben des Vorstandes

§ 15

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach folgender Maßgabe:
  - a) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft einmal pro Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzung.
  - b) Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung aufzuzeichnen. Die hiernach zu fertigenden Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand archiviert die Niederschriften und legt sie auf Verlangen den Mitgliedern vor.
  - c) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zur ordnungsmäßigen Buchführung und jährlichen Rechnungslegung verpflichtet und hat der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Verwendung der Spenden und Beiträge zu machen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben des § 15 Ziff. 2c bedient sich der Vorstand des Kassierers.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Die Ausschüsse sind zur Berichterstattung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung verpflichtet.



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Elternbeirat

§ 16

1. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirates endet.
2. Der Elternbeirat ist das Bindeglied zwischen Vereinsführung und Kindergartenleitung.
3. Der Elternbeirat kann bei der Erarbeitung pädagogischer Konzepte beteiligt werden. Näheres zu den Aufgaben des Elternbeirates regeln die Bestimmungen der Kindergärten.

V. Schlussbestimmungen

Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins

§ 17

1. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch. Das Vereinsvermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2a dieser Satzung verwendet werden, und zwar ausschließlich und unmittelbar.



*Sieben Zwerge  
Waldkindergarten  
Weil im Schönbuch e.V.*

3. Sollte sich zeitnah ein Verein mit gleichem Namen und Zielen neu gründen, so ist diesem das Vermögen zu übereignen, wenn er nach Ansicht der Gemeinde Gewähr für Fortbestand bietet, er gemeinnützig ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist. Auch dieser Verein hat das Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.
4. Sollte nach Auflösung des Vereins kein neuer Verein gegründet werden, so kann die Gemeindeverwaltung über das Vermögen des Vereins zur Förderung von Bildung und Erziehung frei verfügen.
5. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
6. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.02.1999 beschlossen und am 14.06.1999, 15.07.1999, 08.04.2003 und 17.04.2007 geändert.